

BStGer BB.2023.28 vom 12. Dezember 2023

Bundesstrafgericht, 2023-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.28

FR: TPF BB.2023.28 du 12 décembre 2023

IT: TPF BB.2023.28 del 12 dicembre 2023

Regeste

Geheimhaltungspflicht (Art. 73 Abs. 2 StPO); Ausstand der Bundesanwaltschaft (Art. 59 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 56 StPO); Akteneinsicht (Art. 101 f. i.V.m. Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdekammer kann aus sachlichen Gründen Verfahren trennen oder vereinen (Art. 30 i.V.m. Art. 379 StPO; vgl. hierzu die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2023.95 vom 11. Oktober 2023 E. 1; BB.2023.19 vom 16. Mai 2023 E. 1; BB.2021.99 vom 25. November 2021 E. 1.1). Die vorliegenden Beschwerden betreffen das gleiche Strafverfahren sowie teilweise identische oder ähnliche Rechtsfragen. Zudem haben nunmehr beide Parteien übereinstimmend eine Vereinigung der Verfahren BB.2023.28 und BB.2023.41 verlangt. Die beiden Beschwerden sind bei dieser Sachlage mit- tels vorliegenden Beschlusses gemeinsam zu beurteilen.

E. 2.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; BGE 146 IV 76 E. 2.2.2; siehe auch die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozess- rechts, BBl 2006 1085, 1308). Die Beschwerde gegen schriftlich oder münd- lich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzö- gerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 2.2

Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Beschwerden bereits im Zeitpunkt ihrer Erhebung (teilweise) als unzulässig zu bezeichnen waren. Insbesondere liess die dem Beschwerdeführer am 1. März 2023 gewährte Akteneinsicht dessen Interesse an der Beschwerde vom 3. März 2023 – ent- gegen den Vorbringen der Beschwerdegegnerin (BB.2023.41, act. 3, Ziff. I.3) – nicht wegfallen. Die Beschwerdebegehren betreffend Akteneinsicht zielen

gerade auf diejenigen Aktenstücke, welche dem Beschwerdeführer auch am 1. März 2023 nicht zugänglich gemacht worden sind.

E. 3.1

Das Beschwerdeverfahren ist abzuschreiben, wenn die im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung gegebene Beschwerde im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dahinfällt und die Beschwerde gegenstandslos wird (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 554 m.w.H. in Fn 1959).

E. 3.2

Die dem Beschwerdeführer mit Ziff. 1 des Dispositivs der Verfügung vom

E. 3.3

Entgegen der den Parteien mit Schreiben vom 17. April 2023 mitgeteilten vorläufigen Einschätzung, hat die nunmehr rechtskräftige Einstellung des Strafverfahrens auch Auswirkungen auf den Beschwerdegegenstand der verweigerten Akteneinsicht. Gemäss seiner Überschrift regelt Art. 101 StPO (und die nachfolgenden Bestimmungen) lediglich die Akteneinsicht bei hängigem Verfahren. Nach Abschluss des Verfahrens richtet sich die Akteneinsicht vorliegend gestützt auf Art. 99 Abs. 1 StPO nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1). Entscheide über die Akteneinsicht bei abgeschlossenem Strafverfahren bilden denn auch keine mit strafprozessualer Beschwerde anfechtbare Verfügungen im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO (TPF 2013 132 E. 2.3 in fine mit Hinweis). Insoweit ist nicht mehr erkennbar, inwiefern auf Seiten des Beschwerdeführers als vormals beschuldigter Person nach Abschluss des Verfahrens weiterhin ein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO an der Ausübung des Akteneinsichtsrechts besteht. Sein rein tatsächliches Interesse an der Akteneinsicht in seiner Rolle als Journalist vermag ein solches nicht zu begründen. Das Beschwerdeverfahren erweist sich damit auch diesen Teil betreffend als gegenstandslos.

4. Der Beschwerdeführer führte wiederholt aus, das von ihm gegen B. erhobene Ausstandsgesuch werde ebenfalls gegenstandslos, sobald dieser die gegen den Beschwerdeführer geführte Strafuntersuchung einstelle (siehe oben lit. B). Diesbezüglich teilte die Beschwerdekammer den Parteien mit, es erscheine zweifelhaft, inwiefern die Einstellung des Verfahrens direkt zu einem Wegfall der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ausstandsgründe führe und ob im Falle eines Ausstandsgesuchs in der vorliegenden Konstellation effektiv von einer Gegenstandslosigkeit ausgegangen werden könne. Die Beschwerdekammer geht eher davon aus, dass der Beschwerdeführer mit seiner Formulierung indirekt ausgedrückt hat, im Falle einer Einstellung des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens nicht daran interessiert zu sein, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 StPO die Aufhebung und Wiederholung von Amtshandlungen zu verlangen (vgl. BB.2023.28, act. 11). Nachdem der Beschwerdeführer das entsprechende Begehren nun ausdrücklich zurückzog, soweit es nicht gegenstandslos geworden sei (BB.2023.28, act. 13, S. 4), erübrigen sich diesbezügliche Weiterungen theoretischer Natur. Das Ausstandsverfahren ist zufolge Rückzugs als erledigt abzuschreiben (vgl. hierzu u.a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BV.2023.22 vom 14. Juni 2023; BB.2021.182 vom 28.

Juli 2021 E. 1; BB.2018.134 vom 29. August 2018 E. 1).

5. Die Beschwerdeverfahren sind nach dem Gesagten zufolge Gegenstandslosigkeit bzw. zufolge Rückzugs des Ausständgesuchs als erledigt abzuschreiben.

6.

6.1 Bei Eintritt der Gegenstandslosigkeit eines Beschwerdeverfahrens wird diejenige Partei kosten- und entschädigungspflichtig, welche die Gegenstandslosigkeit des Rechtsmittels verursachte (TPF 2011 31 m.w.H.; vgl. zuletzt u. a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2021.255 vom 26. Oktober 2023; BB.2023.86 vom 13. Juli 2023; BH.2023.9 vom 4. Juli 2023 E. 3). Vorliegend führte die Einstellungsverfügung vom 29. März 2023 zur Gegenstandslosigkeit des überwiegenden Teils der Beschwerdeverfahren. Diese kann nicht dem Beschwerdeführer angelastet werden.

6.2 Die Gerichtskosten sind bei diesem Ausgang des Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 9 -

6.3 Der Beschwerdeführer stellte keinen Antrag auf Ausrichtung einer Entschädigung für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren. Vom Zuspruch einer solchen ist abzusehen.

- 10 -

E. 7

Februar 2023 auferlegte Pflicht zur Geheimhaltung war zeitlich befristet «bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens». Das ihm mit Ziff. 2 des Dispositivs der Verfügung vom 15. Februar 2023 auferlegte Verbot der journalistischen Verwendung ihm überlassener Verfahrensakten bzw. von deren Weitergabe an Drittpersonen war zeitlich befristet «bis zum Abschluss der Untersuchung». Nachdem die Beschwerdegegnerin das gegen den Beschwerdeführer gerichtete Strafverfahren mit Verfügung vom 29. März 2023 einstellte, entfiel auf Seiten des Beschwerdeführers die ihm durch eingangs erwähnte Anordnungen erwachsene Beschwerde ohne Weiteres von selbst. Die Beschwerden sind diese Punkte betreffend gegenstandslos geworden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.